



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Falk Breuer

GZ: (OB) 50

Datum: 30. JUNI 2021

Schülerspezialverkehr in der Landeshauptstadt Dresden AF1479/21

Sehr geehrter Herr Breuer,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist auf einen ganz allgemeinen Überblick über den Schülerspezialverkehr während der Schulferien gerichtet. Damit erfüllt die Anfrage nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urte. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Die Organisation des Schülerspezialverkehrs während der Schulzeit obliegt dem Schulverwaltungsamt. In den Ferien hingegen entfällt dies. Eine Beförderung in diesem Zeitraum, zum Beispiel zur Ferienbetreuung im Hort, muss dann beim Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden beantragt werden.

- 1. Wie viele Anträge auf Beförderung während der Ferienzeit sind in den vergangenen vier Jahren beim Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden eingegangen? Bitte nach den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 einzeln aufschlüsseln.“**

Die Übernahme der Kosten für die Beförderung in den Ferien erfolgt im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII (bis zum 31. Dezember 2019) bzw. SGB IX (seit dem 1. Januar 2020) als Leistung zur Teilhabe an Bildung. Die Beförderung steht hierbei im Zusammenhang mit der Gewährung der Leistung der Ferienbetreuung (Schülerinnen und Schüler der Förderschule für geistige Entwicklung) sowie der Ganztagsbetreuung (Schülerinnen und Schüler der Förderschulen Hören, Sehen, körperlich-motorische Entwicklung, Sprache). Die Beförderung dient zur Realisierung der genannten Maßnahmen und ist somit eine Annexleistung.

Hinsichtlich des angefragten Zahlenmaterials ist für die Jahre 2017 bis 2019 eine Trennung nach Ganztagsbetreuung und Ferienbetreuung leider nicht möglich, da dies im elektronischen Verfahren nicht getrennt erfasst wurde.

Jahr	Anträge auf Leistung und Bewilligung
2017	170
2018	207
2019	226

Seit dem 1. Januar 2020 erfolgt eine getrennte Erfassung der Beförderungsleistungen nach Ganztagsbetreuung (GTB) und Ferienbetreuung (FB).

Jahr	GTB	FB
2020	25	180
2021*	10	129

(*Stand: 11. Juni 2021)

2. „Wie viele Anträge sind im Jahr 2021 bereits beim Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden eingegangen?“

Die Anzahl kann derzeit nicht beziffert werden. Die Leistungsberechtigten, die bereits im vergangenen Jahr diese Leistung erhalten haben, müssen seit dem 1. Januar 2020 nach § 108 SGB IX keinen neuen Antrag stellen. Des Weiteren werden die o. g. Leistungen für die Dauer von zwei bzw. drei Jahren bewilligt. In diesem Zusammenhang erfolgt gleichfalls die Prüfung des Bedarfs durch das Sozialamt und – bei einem fortbestehenden Bedarf – die erneute Feststellung der Leistung sowie die Erstellung des Bescheids.

Kinder, die bereits im Vorschulalter Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten haben, wie beispielsweise in den Bereichen der Frühförderung und der Integration in der Kita, müssen ebenfalls keinen neuen Antrag stellen. In solchen Fällen erfolgt die Anwendung des oben beschriebenen Verfahrens analog.

Für neue Schulkinder, die bisher dem Sozialamt nicht bekannt sind, gehen die Anträge erst kurz vor Schuljahresende (Juli 2021) bzw. in den ersten Schulwochen (insbesondere Ferienbetreuung) ein.

3. „Wie viele dieser eingegangenen Anträge wurden bewilligt? Bitte ebenfalls nach den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020 sowie 2021 aufschlüsseln.“

Aufgrund der o. g. Bewilligungszeiträume für die Leistung und der entfallenen Notwendigkeit

von Verlängerungsanträgen seit dem 1. Januar 2020 sowie der fehlenden Möglichkeit, dies im elektronischen Verfahren abzubilden, ist eine genaue Aufschlüsselung nach Anträgen leider nicht möglich. Grundsätzlich ist darauf abzustellen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen unter Frage 4 die Kosten für die Beförderung durch den Träger der Eingliederungshilfe übernommen werden.

4. „Unter welchen Voraussetzungen seitens des Antragsstellers wird ein Antrag bewilligt?“

Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist die Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX, der Besuch der o. g. Förderschulen und ein Eingliederungshilfebedarf an Teilhabe an Bildung in der unterrichtsfreien Zeit, also der Ganztagsbetreuung und der Ferienbetreuung.

5. „Unter welchen Gründen werden die Anträge auf Beförderung vom Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden abgelehnt?“

Da es sich um eine Annexeleistung zur Realisierung der Ganztagsbetreuung in der Ferienbetreuung in der unterrichtsfreien Zeit handelt, erfolgt – bei Vorliegen der bereits genannten Voraussetzungen – die Bewilligung der Beförderung und damit keine Ablehnung.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister